



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst

Merkblatt zur Haltung von Straussenvögeln

Gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gilt:
Straussenvögel dürfen nach Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) auch privat **nicht ohne Haltebewilligung** gehalten werden.

Nach Art. 90 (TSchV) sind auch gewerbsmässige Wildtierhaltungen bewilligungspflichtig:

² Als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:

b. Betriebe, in denen Wildtiere für medizinische Behandlungen, zur Eier-, Fleisch- oder Pelzgewinnung oder für ähnliche Zwecke gewerbsmässig gehalten oder genutzt werden;

Die für die Haltung erforderlichen Mindestanforderungen sind im Anhang 2 TSchV festgehalten.

1. Mindestanforderungen

Gehege für Vögel

Tabelle 2

Gehege für Vögel	Für Gruppen bis zu n Tieren			Für jedes weitere Tier ⁴⁾		Innenraum je Tier ^{c)}	Besondere Anforderungen	
	Anzahl	Freigehege	Voliere ^{b)}	Freigehege	Voliere ^{b)}			
Tierarten	(n)	Fläche ^{d)} m ²	Fläche ^{d)} m ²	Volumen m ³	Fläche m ²	Fläche m ²	Fläche m ²	
1 Afrikanischer Strauss	e) 2 3	1100 1600	–	–	200 w, 800 m	–	6	1) 3) 24)

e) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.

Besondere Anforderungen

- 1) Sandbad.
- 3) Im Gehege muss ein Unterstand oder Stall vorhanden sein, der allen Tieren gleichzeitig Platz bietet, trocken bleibt und eine windgeschützte Liegefläche aufweist.
- 24) Ab dem 3. Lebensmonat ist über das ganze Jahr freier Zugang zu einem Auslauf oder einer Weidefläche zu gewähren.

2. Ausbildung

Strausse dürfen gemäss TSchV nur mit entsprechender Ausbildung gehalten werden:

Art. 85 (TSchV) Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

¹ In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.

² **In Wildtierhaltungen mit nur einer Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt.**

Art. 197 (TSchV) Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA)

¹ Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.

² Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten.

³ Das EVD regelt Lernziele, Form, Inhalt und Umfang des theoretischen und des praktischen Teils der Ausbildung.



Art. 192 (TSchV) Ausbildungstypen

¹ Als anerkannte Ausbildungen im Sinne dieser Verordnung gelten:

a. eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung oder eine Berufs- oder Hochschulausbildung mit einer fachspezifischen Weiterbildung;

b. eine vom BLV anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA);

c. eine vom BLV anerkannte fachspezifische Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten.

² Als fachspezifisch gilt eine Ausbildung, wenn sie das für die Betreuung notwendige Wissen über die Bedürfnisse und das Verhalten der gehaltenen Tiere und den Umgang mit ihnen vermittelt.

Für die Haltung von afrikanischen Straussen gilt, dass die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber, welcher die Tiere betreut, eine anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) absolvieren muss.

Dem Gesuch ist der entsprechende Nachweis beizulegen. Der Kurs wird vom Bund organisiert und vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung von Straussen sowie den schonenden Umgang mit ihnen erforderlich sind.

Der FBA wird von vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Institutionen vermittelt. Betreffend Erwerb verweisen wir auf die Adressen gemäss Homepage des BLV:

www.blv.admin.ch; Stichworte Themen/Tierschutz/Aus- und Weiterbildung.

Haltebewilligungen werden unter anderem nur an Personen über 18 Jahre ausgestellt.

3. Soziallebende Arten

Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen. Straussenvögel müssen mind. paarweise gehalten werden.

4. Vorgehen

Senden Sie uns ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular mitsamt der Ausbildungsbestätigung zu (das Gesuchsformular finden Sie auf unserer Homepage www.avsv.sg.ch unter Tierschutz / Bewilligungen).

Wir werden uns anschliessend bei Ihnen melden und mit Ihnen einen Kontrolltermin vereinbaren oder Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen zur Haltung erfüllt sind.

Achtung: Sie dürfen die Tiere erst halten, wenn Sie vom Veterinärdienst die entsprechende Bewilligung erhalten haben.

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst